

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv

der Stadt Gevelsberg

vom 09. September 2013

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Benutzungsordnung geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gevelsberg beschlossen:

Benutzungsordnung

für das Stadtarchiv Gevelsberg vom

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die im Stadtarchiv Gevelsberg verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Gevelsberg und dieser Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung findet grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Stadtarchivs statt. Sie kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke.

- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Stadtarchiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen oder
 - b) Auskünfte aus Archivalien geben.

- (3) Benutzer und Benutzerinnen werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen von Texten, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzerin muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- (a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet sein könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden könnten,
 - (b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - (c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 oder der Benutzer oder die Benutzerin gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer oder die Benutzerin Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Die Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist von Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - a) 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr bekannt ist,
 - b) 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der letztgeborenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr nicht bekannt ist, und
 - c) 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der Personen bekannt sind.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können auf Antrag verkürzt werden, im Fall des Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - b) im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen.
 - c) die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - d) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Für Unterlagen, die von Stellen des Bundes übernommen wurden, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.
- (6) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Reproduktionen angefertigt werden. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden nach den jeweils geltenden Entgeltvorschriften der Stadt berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 2. Juni 2005 außer Kraft.